

RS Vwgh 1987/12/14 86/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §21;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen im Hinblick auf die Frage der Gleichwertigkeit ist, insbesondere unter Heranziehung der jeweils zur Anwendung kommenden studienrechtlichen Vorschriften, darzulegen, welcher Stoff in welchem Schwierigkeitsgrad und in welchem Umfang jeweils durch die zu vergleichenden Lehrveranstaltungen vermittelt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120125.X02

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at